

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) –
General Terms and Conditions**

| A. | GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) |
|------|---|
| I. | <p>Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der KONOA GmbH (im Folgenden KONOA) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend KUNDE genannt) ausschließlich. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.</p> <p>Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des KUNDEN werden nicht anerkannt, es sei denn, KONOA stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die KONOA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt.</p> |
| II. | <p>Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus folgenden Regelungsabschnitten:</p> <p>B. Allgemeine Bestimmungen C. Besondere Verkaufsbestimmungen für die Lieferung von Anlagenbestandteilen D. Besondere Bestimmungen für Werk-, Montage- und Reparaturleistungen E. Besondere Bestimmungen für Planungs- und Berechnungsleistungen</p> |
| III. | <p>Diese AGB gelten für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse und gegenwärtigen und zukünftigen Verträgen zwischen KONOA und dem KUNDEN, wobei die allgemeinen Bestimmungen unter dem Regelungsabschnitt B immer bzw. für alle Leistungen von KONOA gelten. Zusätzlich gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kauf- bzw. Lieferverträge die Besonderen Verkaufs- und Lieferbestimmungen gem. Regelungsabschnitt B; soweit zum Leistungsumfang von KONOA auch die Montage der Waren gehört, gelten zusätzlich die Bestimmungen gem. Regelungsabschnitt D dieser AGB, - für Werkverträge, insb. Werk-, Montage- und Reparaturleistungen die Besonderen Bestimmungen für Werk-, Montage- und Reparaturleistungen gem. Regelungsabschnitt D dieser AGB, - für Planungs- und Berechnungsleistungen die Besonderen Bestimmungen für Planungs- und Berechnungsleistungen gem. Regelungsabschnitt E dieser AGB. |
| IV. | <p>Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse innerhalb der Geschäftsverbindung.</p> |
| B. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN |
| 1. | Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen |
| 1.1 | <p>Die Angebote von KONOA sind freibleibend. Die vom KUNDEN unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das KONOA innerhalb von 4 Wochen annehmen kann.</p> |
| 1.2 | <p>Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch KONOA bzw. der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch KONOA, spätestens jedoch durch Erbringung der betreffenden Leistungen durch KONOA zustande.</p> |
| 1.3 | <p>Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Farbangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung / der technischen Zeichnung enthalten sind. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Leistungsdaten und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderung jederzeit vorbehalten bleibt.</p> |
| 1.4 | <p>KONOA behält sich zumutbare technische Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes sowohl hinsichtlich Inhalt, Gewicht, und Farbtönen im Rahmen des Handelsüblichen bzw. zur Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor.</p> |
| 1.5 | <p>Grundlage unserer Angebote sind die baulichen und technischen Voraussetzungen, die uns der KUNDE mitgeteilt hat, einschließlich der Angaben in unserem Angebot.</p> <p>Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die dem Vertrag zugrunde gelegten Angaben bzw. baulichen und technischen Voraussetzungen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen übereinstimmen, weist KONOA den KUNDEN hierauf unverzüglich hin und zeigt etwaige Anpassungsmöglichkeiten sowie hieraus entstehende Mehrkosten auf.</p> |
| 1.6 | <p>Wird nach Vertragsschluss durch den KUNDEN eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder werden durch die vom KUNDEN angeordneten Änderungen der vertraglich vorausgesetzten Grundlagen oder andere Anordnungen des KUNDEN, die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren.</p> |
| 2. | Fristen, Gefahrübergang, Teillieferungen und –leistungen und höhere Gewalt, Verzögerungen, Einfuhrformalitäten |
| 2.1 | <p>Fristen für Lieferungen und Leistungen beginnen frühestens mit der Versendung der Auftragsbestätigung durch KONOA und sind nur verbindlich, wenn diese durch KONOA schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden. Der Beginn der Liefer- bzw. Leistungszeit setzt zudem die Einigung über sämtliche relevante technische Sachverhalte und die Erfüllung der Vertragspflichten des KUNDEN, insbesondere die Beibringung der vom KUNDEN zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie den Eingang einer ggf. vereinbarten An-/ Vorauszahlung voraus. Aufgrund der Besonderheiten bei individuellen Fertigungen kann der KUNDE bei Fristüber- oder -unterschreitungen von 14 Tagen keine Ansprüche herleiten, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.</p> |
| 2.2 | <p>Sofern im Falle von Kauf- oder Lieferverträgen nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn KONOA dem KUNDEN die Bereitstellung bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt hat.</p> |
| 2.3 | <p>Verkäufe bzw. Lieferleistungen von KONOA erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, EX WORKS (Incoterms 2010) d.h. ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware geht in diesem Fall auf den KUNDEN über, sobald der Vertragsgegenstand im Werk dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wurde. KONOA wird dem KUNDEN in diesem Fall die Bereitstellung bzw. Versandbereitschaft z.B. durch elektronische Übermittlung des Lieferscheins an den KUNDEN mitteilen.</p> |
| 2.4 | <p>Sofern für Verkäufe oder Lieferleistungen von KONOA andere Incoterms als die in Ziffer 2.3 genannten Incoterms schriftlich vereinbart wurden, gelten diese in der Fassung der Incoterms 2010. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Sache geht dann entsprechend den Regelungen in den vereinbarten Incoterms 2010 in dem dort geregelten Zeitpunkt auf den KUNDEN über.</p> |
| 2.5 | <p>Im Falle der Lieferung von Waren durch Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe an den Transporteur auf den KUNDEN über. In diesem Fall haftet KONOA für die Auswahl des richtigen Transportmittels und des richtigen Transportweges nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sofern nicht durch die Vereinbarung von sonstigen Incoterms etwas anders vereinbart ist, schließt KONOA auf Wunsch und auf Kosten des KUNDEN eine Transportversicherung zu dessen Gunsten ab. Transportschäden hat der KUNDE der KONOA sowie dem Transportunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> |

| | |
|-----------|--|
| 2.6 | Bei Werk-, Montage- und Reparaturleistungen der KONOA geht die Gefahr bei einzelnen Teilleistungen mit der Teilabnahme, ansonsten spätestens mit der Abnahme über. |
| 2.7 | KONOA ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den KUNDEN zumutbar (Über oder Unterlieferungen bis zu 20%) sind. KONOA ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. |
| 2.8 | <p>Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Betriebsstörungen, Aussperrung behördliche Anordnungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, hat KONOA die Überschreitung vereinbarter Liefer- oder Leistungspflichten nicht zu vertreten. Die KONOA wird den Besteller vom Eintritt entsprechender Umstände umgehend benachrichtigen. Diese vorgenannten Umstände berechtigen KONOA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird durch die genannten Umstände die (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird KONOA von der Leistungsverpflichtung frei.</p> <p>Sofern die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistungen zu kündigen. Hinsichtlich der bereits erbrachten Teillieferungen bzw. Teilleistungen, bleiben die den beiden Vertragsparteien zustehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten bestehen.</p> <p>Verlängert sich die Leistungszeit aus oben genannten Gründen oder wird die KONOA deswegen von der Lieferverpflichtung frei, so kann der KUNDE hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die KONOA herleiten.</p> |
| 2.9 | Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Wunsch des KUNDEN oder aus sonstigen Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, so ist KONOA berechtigt, die ihr dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten wie z.B. Lagerkosten, auch bei Lagerung in eigenen Räumlichkeiten der KONOA zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 500,00 für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Die KONOA ist nach ihrer Wahl berechtigt, nach Aufforderung zur Annahme der Lieferungen und Leistungen und Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den KUNDEN mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern bzw. sonstige Ansprüche wegen Annahmeverzuges geltend zu machen. Dies schließt insb. die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Ansprüche gem. § 642 BGB nicht aus. |
| 2.10 | Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, hat der KUNDE bei Lieferungen in das Ausland etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben (z.B. Zölle) sowie sonstige Kosten, die sich aus der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Import- oder Devisenbeschränkungen des ausländischen Staates berühren die Gültigkeit des Vertrages mit KONOA nicht. Wird dem KUNDEN die Annahme der Lieferungen und Leistungen von KONOA deswegen unmöglich oder verweigert der KUNDE deren Annahme, hat er der KONOA den gesamten hieraus entstandenen Schaden; einschließlich entgangenen Gewinns zu ersetzen. |
| 3. | Mitwirkungspflichten des KUNDEN |
| 3.1 | <p>Der KUNDE hat KONOA vor Vertragsschluss folgende Unterlagen bzw. Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden - Grundrisse, Schnitte, Angaben zur Beschaffenheit der Bauteile und besondere Hinweise zur Befestigungsuntergrund, Befestigungsmöglichkeiten bzw. Befestigungshindernisse - Übergabe eines Zeitplanes für den Projektablauf in welchem mindestens die folgenden Terminangaben enthalten sein müssen: Baustart, Fertigstellungstermin und Abnahmetermin. Sofern nicht im Leistungsumfang von KONOA enthalten, hat der KUNDE auch mitzuteilen, wie die einzelnen Montageleistungen gewerkeweise aufgeteilt sind und durch welche jeweiligen Montagefirmen diese ausgeführt werden. - Mitteilung der Ablade- und Lagerplätze auf der Baustelle. |
| 3.2 | Der KUNDE ist für die Eignung der Bauteile, die nicht im Leistungsumfang von KONOA enthalten sind, insb. für die statische Prüfung der Räumlichkeiten selbst verantwortlich. |
| 3.3 | Der KUNDE benennt KONOA spätestens am Tag des Vertragsschlusses einen mit ausreichenden Vollmachten und Befugnissen ausgestatteten Mitarbeiter des KUNDEN als Ansprechpartner für KONOA, der zu den üblichen Geschäftszeiten für Rückfragen, Abstimmungen bzw. zur Vereinbarung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen während der Dauer des Projekts zur Verfügung steht. |
| 3.4 | Der KUNDE ist zur Einholung sämtlicher notwendiger, insb. öffentlich-rechtlicher Zustimmungen bzw. Genehmigungen für den Betrieb der Baustelle sowie des Projektes d.h. insbesondere die Einholung einer Baugenehmigung und Anzeige der Baustelle an die betreffenden Behörden verantwortlich. Hierüber hat der KUNDE auf Wunsch von KONOA vor Beginn der Lieferungen und Leistungen von KONOA zu informieren und ggf. Nachweise vorzulegen. |
| 3.5 | Der KUNDE ist zur Erfüllung sämtlicher für die Baustelle geltender gesetzlicher Vorschriften insb. Sicherheitsvorschriften verpflichtet, die ihn als Bauherrn bzw. Generalunternehmer treffen. |
| 3.6 | <p>Soweit KONOA verpflichtet ist, Lieferungen und Leistungen bis zur Baustelle bzw. vor Ort auf der Baustelle zu erbringen, hat der KUNDE folgende Mitwirkungspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der KUNDE hat gegenüber den Mitarbeitern von KONOA oder von KONOA beauftragten Dritten dafür zu sorgen, dass diesen der Zugang zur Baustelle ermöglicht wird. - Falls ein Abladen der gelieferten Ware durch KONOA vereinbart ist, so ist hierfür Voraussetzung, dass der KUNDE KONOA einen trockenen, abschließbaren, geeigneten und ausreichenden Lagerplatz auf der Baustelle zur Verfügung stellt, so dass für die Dauer der Bauzeit keine Umlagerungen erforderlich sind. - Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde KONOA folgende Baustelleneinrichtungsbestandteile kostenfrei zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Abschließbarer Baucontainer als Aufenthaltsraum für Arbeiter und als mobiles Büro für Bauleiter • Sanitäräume (WC mit Waschbecken) für Arbeiter und Bauleiter • Baustrom |
| 3.7 | Der KUNDE ist zur Mitteilung und Markierung der sich in den Wänden und in der Decke befindlichen Strom-, Gas-, Wasser- und sonstigen Leitungen verpflichtet. |
| 3.8 | Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der KUNDE zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten mittels Bereitstellung und Abtransport ausreichend dimensionierter Container verpflichtet. |

| | |
|-----------|---|
| 3.9 | Der KUNDE ist zur ordnungsgemäßen, insb. trockenen und diebstahlssicheren Lagerung der von ihm beigestellten Materialien sowie der von KONOA gelieferten und noch nicht bezahlten Waren verpflichtet. Weiterhin ist der KUNDE verpflichtet, die Materialien, insbesondere die von KONOA gelieferten aber noch nicht bezahlten Waren gegen Diebstahl, Feuer und/oder Beschädigung bis zum Gefahrübergang bzw. bis zum Eigentumsübergang, je nachdem welcher Zeitpunkt später erfolgt, ausreichend hoch zu versichern. |
| 3.10 | Falls der KUNDE seine gesetzliche Abnahmeverpflichtung oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt und hierdurch KONOA in ihren Lieferungen und Leistungen behindert ist, verlängert sich die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmedauer. |
| 3.11 | Weiterhin ist KONOA berechtigt, die ihr durch Verletzung der gesetzlichen Abnahmeverpflichtung bzw. der Mitwirkungspflichten entstehenden Mehrkosten, bzw. die Kosten die durch die Behinderungen bzw. die verlängerte Liefer- bzw. Leistungsdauer entstehen (wie z.B. Lagerkosten, Kosten für Personal bei entstehenden Wartezeiten, nochmalige Anfahrtskosten, Reisekosten) gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen. Solche Mehrkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden und sind sofort zur Zahlung fällig. |
| 4. | Preise und Zahlung |
| 4.1 | Die Preise verstehen sich „Ex Works“, netto zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnung anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, zuzüglich Verpackung, Transport und Versicherung. Sofern am Lieferort weitere Steuern und Abgaben durch KONOA zu zahlen sind, hat der KUNDE diese der KONOA erstatten. |
| 4.2 | Sofern nicht anders vereinbart, wird die Transportverpackung mit 2% des Nettorechnungsbetrags berechnet. |
| 4.2 | Abrechnungen nach Stundenaufwand erfolgen auf Basis jeder angefangenen halben Stunde. Leistungen, die außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden (7:00 Uhr bis 17:30 Uhr) und/oder die eine tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden überschreiten, sowie Leistungen an Wochenenden oder an Feiertagen (maßgeblich hierfür ist Köln) werden mit folgenden Aufschlägen auf den jeweils vereinbarten Stundensatzes pro Stunde in Rechnung gestellt: - Der Aufschlag für Stundenaufwand an Werktagen außerhalb der Regelarbeitszeit (7:00 Uhr bis 17:30 Uhr) und an Samstagen beträgt 30%. - Der Aufschlag für Stundenaufwand an Sonn- und Feiertagen beträgt 100%. |
| 4.3 | Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden etwaig anfallende Reisekosten sowie die anfallende Reisezeit als Stundenaufwand sowie Spesen zusätzlich gesondert berechnet. Für die Abrechnung der Reisezeit gilt 4.2 entsprechend. Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen die durch eine Dienstreise unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören die Fahrt- und Flugkosten, der Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sowie die nachgewiesenen Nebenkosten, z.B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung. Mit Ausnahme der Reisekosten für Autofahrten, werden die sonstigen Reisekosten nach Beleg abgerechnet, die Reisekosten für Autofahrten werden mit € 0,50 pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Bei Einsatz von Mess- oder Prüfgeräten werden etwaige Miet- und Transportkosten hierfür pro angefallenen Kalendertag berechnet. |
| 4.4 | Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der KONOA sofort ohne Abzug / 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Insbesondere bedarf der Skontoabzug einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. |
| 4.5 | Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages trägt der KUNDE. Die Zahlung ist nur fristgerecht, wenn der Zahlbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Konto der KONOA vollständig eingegangen ist. |
| 4.6 | Kommt der KUNDE in Zahlungsverzug, so ist KONOA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine gesetzliche Mahnkostenpauschale zur fordern. |
| 4.7 | Bleibt der KUNDE mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als 14 Tage nach Fälligkeit in Rückstand oder gerät er in Vermögensverfall oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt, ist KONOA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen auszuführen. |
| 4.8 | Bei Anschlussverträgen ist KONOA nicht an vorhergehende Preise gebunden. |
| 5. | Sachmängel |
| 5.1 | Mängelansprüche wegen Mängeln oder Schäden der von KONOA erbrachten Lieferungen und Leistungen, die infolge unsachgemäßer oder durch Benutzung wider den normalen Betriebsbedingungen entstanden sind, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung oder Verschleiß sowie durch eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder außergewöhnlichen Verwendung der Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen), stellen keinen Sachmangel dar. |
| 5.2 | Bei Sachmängeln ist der KUNDE – gemäß den gesetzlichen Vorschriften - verpflichtet, KONOA zur Mangelbeseitigung aufzufordern und KONOA eine angemessene Frist, mindestens 4 Wochen, zur Nacherfüllung zu setzen. |
| 5.3 | Stellt sich heraus, dass ein vom KUNDE gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf Pflichtverletzungen durch KONOA zurückzuführen ist, ist die KONOA berechtigt, den mit der Ermittlung bzw. Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand, nach Stunden einschließlich etwaigen Zeitaufwand für Reisen zuzüglich etwaiger Material- und Reisekosten sowie Spesen gem. Ziffer 4.2 und 4.3 gegenüber dem KUNDEN zu berechnen. |
| 6. | Haftung |
| 6.1 | KONOA haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gem. § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, - bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie - bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). - soweit die Schäden auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen - im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder - aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung. |
| 6.2 | Darüber hinaus haftet KONOA bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). In diesem Fall ist der Schadens- bzw. Aufwendungsersatz summenmäßig auf den Gesamtbetrag der |

| | |
|------------|---|
| | Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der KONOA, maximal jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. |
| 6.3 | Im Übrigen ist die Haftung von KONOA für weitergehende Sachschäden sowie mittelbare, indirekte und/oder unvorhersehbare Schäden, Mangel- und Mangelfolgeschäden, insb. entgangenen Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Nutzungs- und Produktionsausfall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, resultierend aus Datenverlust. |
| 6.4 | Sämtliche Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziffer 5.2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder KONOA wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie oder arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet. |
| 6.5 | Sofern die Haftung der KONOA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen. |
| 6.6 | Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN, ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. |
| 7. | Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung |
| 7.1 | Der KUNDE ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. |
| 7.2 | Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht. |
| 7.3 | Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KONOA darf der Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den KUNDEN nicht abgetreten werden. |
| 7.4 | KONOA ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen. |
| 8. | Vertragsbeendigung |
| 8.1 | KONOA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung die Verträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung von Produkten umgehend auszusetzen, falls (a) ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den KUNDEN, oder dessen persönlich haftenden Gesellschafter eröffnet wird, oder (b) der KUNDE eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Vertrages verletzt oder einer seiner Pflichten gegenüber der KONOA nicht nachgekommen ist. |
| 8.2 | Die Kündigung bedarf der Schriftform. |
| 9. | Geheimhaltung, Schutzrecht, Datenschutz |
| 9.1 | Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der KONOA zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. |
| 9.2 | Für alle der KONOA zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der KUNDE dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. KONOA wird den KUNDEN auf Ihr bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der KUNDE hat die KONOA von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen der KONOA entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird der KONOA die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist die KONOA – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des der KONOA entstehenden Aufwandes zu verlangen. Die der KONOA überlassenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Ansonsten ist die KONOA berechtigt, diese nach 3 Monaten nach Abgabe des Angebots zu vernichten. |
| 9.3 | Die KONOA behält sich an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Prototypen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde ihre Herstellungskosten ganz oder teilweise übernommen hat. Vorstehende und ähnliche Informationen dürfen – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KONOA - Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an die KONOA verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt. |
| 9.4 | Der KUNDE ist damit einverstanden, dass KONOA personenbezogene Daten des KUNDEN speichert, bearbeitet und soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung bzw. für interne Auswertungen üblich und/oder erforderlich ist, Mitarbeitern von anderen Gesellschaften der Zech Gruppe oder Dritten übermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Daten werden zudem zur Pflege der Kundenbeziehungen verwendet, sofern der KUNDE dem nicht gemäß § 28 Abs. 4 BDSG widerspricht. Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, werden Vertragsstaaten zum Zwecke der Prüfung der Bonität des KUNDEN an Dritte insbesondere an Warenkreditversicherungen übermittelt, deren Ergebnisse auch anderen Dritten zur Verfügung gestellt werden können. |
| 10. | Verstoß gegen Export- und Embargobestimmungen |
| 10.1 | Die Lieferungen und Leistungen der KONOA stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder die Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen die Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung oder Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. |
| 10.2 | KONOA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung erforderlich ist, um die nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Im Falle einer Kündigung ist seitens des KUNDEN die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte gegenüber KONOA ausgeschlossen. |
| 10.3 | Der KUNDE hat bei Weitergabe der von KONOA gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen, sowie der dazugehörigen Dokumente, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechtes einzuhalten. |
| 11. | Leistungs- Zahlungs- und Erfüllungsort, Schriftform, Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand salvatorische Klausel |
| 11.1 | Erfüllungsort für alle Zahlungen und Leistungen aus der Vertragsbeziehung zwischen KONOA und dem KUNDEN ist Köln. Diese Regelung gilt auch, wenn KONOA für den KUNDEN Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsregelung. Insbesondere wird klargestellt, dass die Verwendung der Incoterms 2010 keine Bedeutung für die Bestimmung des Erfüllungsortes noch für den Gerichtsstand hat. |

| | |
|------------|--|
| 11.2 | Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. |
| 11.3 | Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollten sich Widersprüche zwischen der fremdsprachigen und der deutschen Fassung ergeben, ist die deutsche Fassung maßgeblich. |
| 11.4 | Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG). |
| 11.5 | Sofern die Voraussetzungen des §§ 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach Wahl von KONOA Köln oder den Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden gegen KONOA ausschließlich Köln. Der KUNDE kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. |
| 11.6 | Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der durch sie ergänzten Beauftragung nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzige Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. |
| C. | BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBESTIMMUNGEN |
| 12. | Eigentumsvorbehalt – erweiterter und verlängerter |
| 12.1 | Die KONOA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die KONOA Forderungen gegenüber dem KUNDEN in laufender Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt). |
| 12.2 | Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KUNDE die KONOA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die KONOA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KONOA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der KUNDE für den der KONOA entstandenen Ausfall. |
| 12.3 | Der KUNDE ist berechtigt, von KONOA gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, soweit er mit seinem Vertragspartner in gleicher Weise einen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Der KUNDE tritt der KONOA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (ggf. einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der KONOA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich die KONOA, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Falle des Zahlungsverzuges oder Vorliegen eines Insolvenzantrages kann KONOA verlangen, dass der KUNDE der KONOA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) über die Abtretung informiert. |
| 12.4 | Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den KUNDEN wird stets für die KONOA vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der KONOA nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt die KONOA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der KUNDE verwahrt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum für die KONOA. |
| 12.5 | Die KONOA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der KONOA die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der KONOA. |
| 12.6 | Der KUNDE ist verpflichtet, das Eigentum der KONOA sorgfältig zu verwahren und hat es auf seine Kosten gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. |
| 13. | Sachmängel, Verjährungsfristen |
| 13.1 | Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung offensichtlichen Mängel hat der KUNDE unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der KUNDE unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. |
| 13.2 | Für die Rechte des KUNDEN bei Sach- oder Rechtsmängeln bezüglich dem Verkauf und Lieferung von neu hergestellten Produkten von KONOA gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit hierfür nicht etwas anderes in diesen AGB geregelt ist. |
| 13.3 | Über die Tatbestände in Ziffer 5.1 hinaus, berechtigen Mängel oder Schäden, die infolge der unsachgemäßen Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände durch den KUNDEN oder durch Dritten im Auftrag des KUNDEN, insb. entgegen den Herstelleranforderungen, entstehen, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die infolge nicht oder nicht ordnungsgemäßer Wartung (z.B. Nichteinhaltung der vom Hersteller festgelegten Wartungsintervalle bzw. Wartung durch nicht sachkundige Personen) entstehen. Desweiteren berechtigen Mängel oder Schäden, die dadurch entstehen, dass Teile durch den KUNDEN bzw. einen durch ihn beauftragten Dritten unsachgemäß ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen und dadurch die Funktionstauglichkeit der von KONOA gelieferten Gegenstände beeinträchtigt wird, nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen. |
| 13.4 | Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist KONOA nach ihrer Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung vorzunehmen oder eine neue mangelfreie Sache zu liefern. Im Fall der Nacherfüllung ist KONOA verpflichtet alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war bei Vertragsabschluss vereinbart. |
| 13.5 | Ansprüche des KUNDEN wegen Sachmängeln, verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüchen aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich durch KONOA bzw. deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine etwaige Haftung im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Übernahme einer Garantie im Sinn des §§ 444 BGB oder im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt hiervon unberührt. |

| | |
|------------|--|
| D. | BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND WERK-, MONTAGE-, REPARATURLEISTUNGEN |
| 14. | Abrechnung |
| 14.1 | Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen von KONOA für Werk-, Montage-, Reparaturleistungen nach Zeitaufwand (Stundenaufwand) sowie nach verbrauchtem Material berechnet. Es gelten die aktuellen Stundensätze und Materialpreise von KONOA zuzüglich Umsatzsteuer mindestens jedoch in Höhe der für Köln ortsüblichen Preise als vereinbart. Ziffer 4.2 und 4.3 der AGB gelten entsprechend. |
| 15. | Abnahme |
| 15.1 | Die Abnahme durch den KUNDEN hat zu erfolgen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von KONOA – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertragsgemäß hergestellt sind. |
| 15.2 | Bei Leistungserbringung am Ort des KUNDEN hat die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten an dem von KONOA dem KUNDEN zuvor mitgeteilten Fertigstellungstermin zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme aus vom KUNDEN zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt, wird KONOA diesem schriftlich, eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt die Abnahme mangels Reaktion oder Mitwirkung des KUNDEN nicht binnen der gesetzten Frist, obwohl der KUNDE dazu verpflichtet ist, so gelten die vertragsgegenständlichen Leistungen mit Fristablauf als abgenommen. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistungen von KONOA in Gebrauch genommen werden, spätestens jedoch wenn die gesamte Anlage in Gebrauch genommen wurde. |
| 15.3 | Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die im Risikobereich des KUNDEN liegen, gilt Ziffer 3.11 entsprechend. |
| 15.4 | Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. KONOA kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Protokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. |
| 15.5 | Der KUNDE ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der Abnahme ein zur Abnahme und zur Unterzeichnung des Protokolls berechtigter Mitarbeiter des KUNDEN anwesend ist. |
| 16. | Sachmängel, Verjährungsfristen |
| 16.1 | Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln bezüglich der Werk-, Montage-, Reparatur- bzw. Inbetriebnahmeleistungen von KONOA gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht hierfür in diesen AGB etwas anderes geregelt ist. |
| 16.2 | Ansprüche des KUNDEN wegen Sachmängeln, verjähren ein Jahr nach Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüchen aufgrund grob fahrlässig oder vorsätzlich durch KONOA bzw. deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine etwaige Haftung im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Übernahme einer Garantie im Sinn des §§ 444 BGB oder im Falle eines arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt ebenfalls unberührt. |
| E. | BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND PLANUNGSLEISTUNGEN |
| 17. | Unterlagen, Informationen des KUNDEN - Haftungsumfang von KONOA |
| 17.1 | Soweit und in dem Umfang in dem KONOA die Planung von individuell angepassten Akustiklösungen in vom KUNDEN genutzten Räumen vornimmt, ist der KUNDE verpflichtet, KONOA sämtliche für die ordnungsgemäße Planungsleistung benötigten Unterlagen und Informationen, insb. die in Ziffer 3 der AGB geforderten Unterlagen und Informationen, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. |
| 17.2 | Soweit durch die nicht rechtzeitige Übergabe von Unterlagen oder Informationen des KUNDEN, Verzögerungen des Projektablaufs entstehen, haftet KONOA hierfür nicht. Insbesondere ist KONOA im Falle der Verletzung von nicht rechtzeitig übergebenen Unterlagen oder Informationen oder sonstigen Mitwirkungspflichten durch den KUNDEN berechtigt, etwaige hieraus entstehende Mehrkosten, insb. Kosten aus der Verzögerung gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen. |
| 17.3 | Soweit durch fehlerhafte oder nicht vollständige Unterlagen oder Informationen oder Verletzung von sonstigen Mitwirkungspflichten des KUNDEN, Fehler der von KONOA zu erbringenden Planungsleistungen entstehen, haftet KONOA für die hierdurch entstehenden Planungsfehler nicht. Insbesondere ist KONOA berechtigt Mehrkosten, die durch fehlerhafte oder nicht vollständige Unterlagen oder Informationen des KUNDEN bzw. die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den KUNDEN entstehen, insbesondere die Kosten für die nochmalige Durchführung der Planungsleistungen oder auch Verzögerungskosten gegenüber dem KUNDEN geltend zu machen. |
| 19. | Abnahme |
| 19.1 | Ist eine nach dem Vertrag festgelegte Planung oder eine Berechnung im Sinne eines Arbeitsergebnisses herzustellen, ohne dass sonstige Liefer- oder Montageleistungen beauftragt sind, so ist der KUNDE verpflichtet, das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung abzunehmen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von KONOA – abgesehen von unwesentlichen Mängeln – vertragsgemäß erbracht wurden. |
| 19.2 | Die Abnahme ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Arbeitsergebnisses der Planung bzw. Berechnung in Textform durchzuführen. |
| 19.3 | Der Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung nicht innerhalb einer von KONOA gesetzten Frist abnimmt, obwohl der KUNDE dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der KUNDE das Arbeitsergebnis der Planung oder Berechnung verwendet. |
| 20. | Sachmängel, Verjährungsfristen |
| 20.1 | Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln bezüglich der Planungsleistungen von KONOA gelten die Regelungen in Ziffer 16.1 und 16.2 entsprechend. |